

GEMEINDE



---

**Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über  
die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die  
familienergänzende Betreuung von Kindern im  
Vorschulalter der Politischen Gemeinde Neerach**

---

vom 18. August 2015

# Inhaltsverzeichnis

## A. Einleitung

Einleitung.....	Seite	2
-----------------	-------	---

## B. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweck.....	Seite	2
Art. 2	Grundsätze .....	Seite	2
Art. 3	Geltungsbereich.....	Seite	2

## C. Berechnung des Gemeindebeitrages

Art. 4	Allgemeines über die Ausrichtung eines Gemeindebeitrages.....	Seite	2
Art. 5	Steuerbares Vermögen.....	Seite	3
Art. 6	Massgebendes Einkommen .....	Seite	3
Art. 7	Tabelle über die Ausrichtung eines Gemeindebeitrages.....	Seite	3
Art. 8	Ausrichtung eines Gemeindebeitrages.....	Seite	4
Art. 9	Einzureichende Unterlagen .....	Seite	4
Art. 10	Besondere Bestimmungen zu Unterlagen.....	Seite	4
Art. 11	Einsichtsrecht der Gemeinde.....	Seite	5
Art. 12	Neuberechnung des Gemeindebeitrages .....	Seite	5
Art. 13	Härtefälle und Ausnahmefälle.....	Seite	5

## D. Vollzug

Art. 14	Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter .....	Seite	5
Art. 15	Einstellung der Gemeindebeiträge im Budget .....	Seite	5
Art. 16	Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben.....	Seite	5

## E. Schlussbestimmungen

Art. 17	Inkrafttreten und Übergangsbestimmung .....	Seite	6
---------	---	-------	---

## **A. Einleitung**

Diese Ausführungsbestimmungen gelten für erwerbstätige Elternpaare und erwerbstätige Alleinerziehende, die mit ihren Kindern in der Gemeinde Neerach ihren gesetzlichen Wohnsitz haben und in einem gemeinsamen Haushalt leben. Wird die elterliche Sorge nicht von den Eltern wahrgenommen, gelten diese Ausführungsbestimmungen auch für die Inhaber der elterlichen Sorge von Kindern. Konkubinatspartner sind Ehepartnern gleichgestellt. In diesen Ausführungsbestimmungen wird jedoch ausschliesslich der Begriff „Eltern“ verwendet.

## **B. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung hat für die finanzielle Unterstützung von erwerbstätigen Eltern einer Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter erlassen. Nachfolgend wird nur der Begriff „Verordnung“ verwendet. Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen sind als Ergänzung zur Verordnung zu betrachten und halten detailliert fest, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, um einen Gemeindebeitrag ausgerichtet zu bekommen.

### **Art. 2 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Grundsätze über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter sind in Art. 2 der Verordnung genannt.

### **Art. 3 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Der Geltungsbereich über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter ist in Art. 3 der Verordnung festgelegt.

## **C. Berechnung des Gemeindebeitrages**

### **Art. 4 Allgemeines über die Ausrichtung eines Gemeindebeitrages**

<sup>1</sup> Das Allgemeine über die Ausrichtung eines Gemeindebeitrages ist in Art. 4 der Verordnung festgelegt.

**Art. 5 Steuerbares Vermögen**

- <sup>1</sup> Liegt das steuerbare Vermögen über der Vermögensgrenze von Fr. 200'000.00, so besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Ausrichtung eines Gemeindebeitrages. Beim Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen entspricht das steuerbare Vermögen dem in Ziffer 490 der Steuererklärung angegebenen Betrag.

**Art. 6 Massgebendes Einkommen**

- <sup>1</sup> Gemäss Art. 6 der Verordnung errechnet sich das massgebende Einkommen aus den Einkünften aus selbständiger und unselbständiger Haupt- und Nebenerwerbstätigkeit, Einkünften aus Sozialversicherungen und anderen Versicherungen, Leibrenten, Wertschriftenerträgen, Unterhaltsbeiträgen vom geschiedenen oder getrennt lebenden Ehepartner und Unterhaltsbeiträgen für minderjährige Kinder, Mietzinsenerträgen (ohne Eigenmietwert) und allfälligen weiteren Einkünften, abzüglich der Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehepartner und der Unterhaltsbeiträge an minderjährige Kinder.

Beim Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen errechnet sich das massgebende Einkommen aus dem in Ziffer 199 der Steuererklärung angegebenen Betrag, abzüglich der in den Ziffern 186, 254 und 255 der Steuererklärung angegebenen Beträgen.

**Art. 7 Tabelle über die Ausrichtung eines Gemeindebeitrages**

- <sup>1</sup> Der abgestufte prozentuale Gemeindebeitrag gemäss Art. 4, Abs. 2 der Verordnung ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Massgebendes Einkommen in Fr. gemäss Ziffer 6	Anzahl Kinder *)		
	1	2	3+
<b>bis 35'000</b>	70%	75%	80%
<b>&gt; 35'000</b>	65%	70%	75%
<b>&gt; 45'000</b>	60%	65%	70%
<b>&gt; 55'000</b>	40%	45%	50%
<b>&gt; 65'000</b>	30%	35%	40%
<b>&gt; 75'000</b>	20%	25%	30%
<b>&gt; 85'000</b>	10%	15%	20%
<b>&gt; 95'000</b>	5%	10%	15%
<b>&gt; 100'000</b>	0%	0%	0%

- \*) Für die Berechnung der Anzahl Kinder werden alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder miteinbezogen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

**Art. 8****Ausrichtung eines Gemeindebeitrages**

- <sup>1</sup> Gemeindebeiträge an die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter werden frühestens ab dem Folgemonat nach der Gesuchstellung an die Eltern ausgerichtet. Rückwirkend werden keine Gemeindebeiträge geleistet.
- <sup>2</sup> Gemeindebeiträge werden grundsätzlich erst ausgerichtet, wenn der Gemeindeverwaltung die Quittung über die vollständig bezahlte Rechnung betreffend die in Anspruch genommene Betreuungszeit vorliegt.
- <sup>3</sup> In der Regel sind für die Berechnung des Gemeindebeitrages die Daten der letzten Steuererklärung massgebend. Wenn sich diese Daten massgeblich von den Daten der aktuellen Selbstdeklaration unterscheiden, dann werden die aktuellen Daten für die Berechnung des Gemeindebeitrages herangezogen.

**Art. 9****Einzureichende Unterlagen**

- <sup>1</sup> Zusammen mit dem Gesuch über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter sind bei der Gemeindeverwaltung Kopien von folgenden Unterlagen einzureichen:
  - a) geschätztes massgebendes Einkommen gemäss Art. 6 dieser Ausführungsbestimmungen für das laufende Jahr (Selbstdeklaration);
  - b) letzte Steuererklärung;
  - c) letzte Steuereinschätzung (definitive Steuerrechnung);
  - d) bei unselbständiger Erwerbstätigkeit die letzten drei Lohnabrechnungen;
  - e) bei selbständiger Erwerbstätigkeit entweder die aktuelle Betriebsbuchhaltung mit kaufmännischer Buchhaltung oder das Hilfsblatt A zur Steuererklärung für Selbständigerwerbende ohne kaufmännische Buchhaltung;
  - f) Unterhaltsvertrag, beziehungsweise Trennungs- oder Scheidungsurteil;
  - g) Arbeitsverträge;
  - h) Betreuungsvertrag mit der familienergänzenden Betreuungseinrichtung.

Bei Bedarf können weitere Unterlagen eingefordert werden.

**Art. 10****Besondere Bestimmung zu Unterlagen**

- <sup>1</sup> Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen. Diese Eltern sind verpflichtet, sämtliche Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Gemeindeverwaltung sofort zu melden.
- <sup>2</sup> Wenn der Gemeindeverwaltung wegen Zuzugs keine Steuerdaten vorliegen, dann haben die Eltern Kopien der letzten Steuererklärung und der letzten Steuereinschätzung der früheren Wohngemeinde einzureichen.
- <sup>3</sup> Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse während der Zeit von Trennung und/oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog der Steuererklärungen und eine Kopie der Trennungs- und/oder Scheidungsvereinbarung einzureichen.

<b>Art. 11</b>	<b>Einsichtsrecht der Gemeinde</b>
----------------	------------------------------------

- <sup>1</sup> Die in der Gemeindeverwaltung zuständige Stelle hat das Recht, in die für die Berechnung der Gemeindebeiträge notwendigen Daten der Eltern Einsicht zu nehmen. Insbesondere dürfen Steuerdaten und Daten aus der Einwohnerkontrolle eingesehen werden. Mit der Unterzeichnung des Gesuchs über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter wird von den Eltern das Einverständnis zur Einsicht in diese Daten gegeben.

<b>Art. 12</b>	<b>Neuberechnung des Gemeindebeitrages</b>
----------------	--

- <sup>1</sup> Die in Art. 8, Abs. 1 der Verordnung genannten finanziellen Änderungen werden wie folgt festgelegt:
- a) beim steuerbaren Vermögen ist eine Abweichung von mehr als Fr. 50'000.00 entscheidend;
  - b) beim massgebenden Einkommen ist eine Abweichung von mehr als Fr 10'000.00 pro Jahr entscheidend.
- <sup>2</sup> Während der in Art. 4, Abs. 4 der Verordnung genannten Laufzeit von 12 Monaten wird der Gemeindebeitrag nur dann geändert, wenn die in Abs. 1 dieses Artikels aufgeführten Abweichungen auftreten.

<b>Art. 13</b>	<b>Härtefälle und Ausnahmefälle</b>
----------------	-------------------------------------

- <sup>1</sup> Die Härtefälle und Ausnahmefälle sind in Art. 9 der Verordnung festgelegt.

## ***D. Vollzug***



<b>Art. 14</b>	<b>Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter</b>
----------------	---

- <sup>1</sup> Der Vollzug dieser Ausführungsbestimmungen untersteht dem Gemeinderat und erfolgt administrativ durch die Gemeindeverwaltung.

<b>Art. 15</b>	<b>Einstellung der Gemeindebeiträge im Budget</b>
----------------	---

- <sup>1</sup> Die Einstellung der Gemeindebeiträge im Budget ist in Art. 12 der Verordnung festgelegt.

<b>Art. 16</b>	<b>Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben</b>
----------------	--

- <sup>1</sup> Es gelten die Bestimmungen gemäss Art. 13 der Verordnung.

## ***E. Schlussbestimmungen***

<b>Art. 17</b>	<b>Inkrafttreten und Übergangsbestimmung</b>
----------------	--

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat setzt gemäss Art. 11 der Verordnung diese Ausführungsbestimmungen rückwirkend per 1. Januar 2015 in Kraft.
- <sup>2</sup> Gemeindebeiträge für die Zeitspanne vom 1. Januar 2015 bis zur rechtskräftigen Genehmigung dieser Ausführungsbestimmungen können bis längstens zum 31. Dezember 2015 beantragt werden.

Neerach, 18. August 2015

NAMENS DES GEMEINDERATES NEERACH

Der Gemeindepräsident:                      Markus Zink

Die Gemeindeschreiberin:                      Martina Staub